

steuer kennt.⁷ Diese Konstruktion ist eine Liechtensteinische Besonderheit⁸ und damit stehen die hiesigen Regelungen im Gegensatz zu sonst heute in den Industriestaaten üblichen Besteuerungskonzepten, die auf einer allgemeinen Einkommensteuer mit allenfalls ergänzender Vermögensteuer aufbauen.⁹ Mit anderen Worten: Während also der Fiskus in anderen Ländern die diversen Einkunftsarten möglichst geschlossen zu erfassen sucht und dabei eines der Hauptgewichte auf Vermögenserträge legt, die dort zum Einkommen gerechnet und auch als solches besteuert werden, gelten hingegen den liechtensteinischen Vorschriften zufolge als Einkommen (Erwerb) lediglich "die Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie Ruhegehälter oder Pensionen."¹⁰ Die Vermögenserträge zählen in Liechtenstein ausdrücklich nicht zum Erwerb, weswegen laufende Zinseinkünfte von bei Banken angelegten Kapitalien ebenso steuerfrei bleiben wie die von Liegenschaftsvermögen erfließenden Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.

Der Verzicht auf eine Besteuerung von Vermögenserträgen begünstigt tendenziell die "Reicheren", die ihren Lebensunterhalt vorwiegend aus Zins- oder Mieteinkünften bestreiten können, gegenüber "Ärmeren", die für ihr Auskommen primär auf Erwerbseinkünfte angewiesen sind. Die aus dem Blickwinkel der Wahrung von "Steuererechtigkeit" – im

⁷ Mit seiner Ausgestaltung der direkten Steuern fügt sich das Fürstentum Liechtenstein in die seinerzeitigen Fiskaltraditionen, welche die Eidgenossen zur Finanzierung ihres Staates entwickelt hatten, "wobei sie sich im Gegensatz zu ausländischen Gepflogenheiten zumeist an die Vermögensbesteuerung hielten."

Gygi: So explodierten die Staatsausgaben, sine anno, S. 1.

⁸ Jene Sonderstellung, welche der Vermögenssteuer im Fürstentum Liechtenstein zufällt, beruht auf dem Umstand, dass das geltende, aus dem Jahre 1960 stammende Steuergesetz "in Teilbereichen noch Grundzüge aus der Steuerordnung von 1923" beinhaltet (Fürstlich Liechtensteinische Regierung: Neues Steuergesetz, sine anno, S. 2) und dass Reformbemühungen bisher am Wählerwillen gescheitert sind, haben doch die Stimmbürger ein neues Steuergesetz anlässlich eines Referendums im Herbst 1990 verworfen.

⁹ Aus der Überlegung heraus, dass – im Sinne der Nachhaltigkeit – Steuern zweckmässigerweise nicht durch Rückgriff auf die Vermögenssubstanz einer Volkswirtschaft, sondern aus den laufenden Wirtschaftserträgen aufzubringen seien (vgl. dazu Blumenstein: System des Steuerrechts, 1971, S. 140.), folgert zwangsläufig eine Nachrangigkeit der Vermögenssteuer. Dementsprechend hat beispielsweise Österreich inzwischen die Vermögenssteuer überhaupt abgeschafft, und in der Schweiz gilt sie als zweitrangige Abgabe, welche für die Behörden in erster Linie Kontrollfunktionen erfüllt, "indem mittels Angaben des Steuerpflichtigen über sein Vermögen festgestellt werden kann, ob er sein Einkommen richtig angibt oder nicht." (Affolter: Vermögenssteuer, 1981, S. 27.)

¹⁰ Fürstlich Liechtensteinische Steuerverwaltung: Kleine Information über die Steuern, 1990, S. 4.